12.12.2017	Georgien	51	0	RP, BW, BY, SN, NW, NI	Deutschland / Bundes-polizei-präsidium	Airzena Georgian Airways	Düsseldorf	96.200 €
19.12.2017	Albanien	46	24	SN,RP,SL BY,TH	Schweden		München	

* Diese Angabe bezieht sich ausschließlich auf die deutschen Zuführungskosten.

Frage 12:

Wie viele der Abschiebungen im Jahr 2017 erfolgten

a) unbegleitet,

b) in Begleitung von Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei,

c) in Begleitung von Beamtinnen und Beamten der Länderpolizeien oder anderer Länderbehörden,

d) in Begleitung von Vollzugsbeamtinnen und -beamten anderer Mitgliedstaaten,

e) in Begleitung von Sicherheitskräften der Zielstaaten (bitte nach Zielstaaten aufschlüsseln),

f) in Begleitung von Sicherheitskräften der Luftverkehrsgesellschaften (bitte nach Fluggesellschaften aufschlüsseln),

g) in Begleitung von medizinischem Personal?

Antwort zu Frage 12a:

Im Jahr 2017 wurden 9.280 Abschiebungen auf dem Luftweg unbegleitet vollzogen.

Antwort zu Frage 12b und 12c:

Die Fragen 12b und 12c werden gemeinsam beantwortet. Im Jahr 2017 wurden 9.704 Abschiebungen auf dem Luftweg durch Angehörige der Bundespolizei bzw. der Polizeien der Länder oder anderer Länderbehörden begleitet. Eine differenzierte statistische Erfassung im Sinne der Teilfragen 12b und 12c erfolgt nicht.

Antwort zu Frage 12 d:

Keine.

Antwort zu Frage 12e:

Im Jahr 2017 wurden 330 algerische, 285 serbische und vier montenegrinische Staatsangehörige in Begleitung von Sicherheitskräften der Zielstaaten rückgeführt.

Antwort zu Frage 12f:

Luftfahrtunternehmen	begleitet
Bulgaria Air	1.808
Georgian Airways	255
Tarom	95
Adria Airways	47
Ukraine International	7
Middle East Airlines	6
Gesamt	2.218

Antwort zu Frage 12g:
Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 13:
Wie viele Abschiebungsversuche mussten im Jahr 2017 aufgrund von Widerstandshandlungen der/des Betroffenen abgebrochen werden (bitte nach Flughafen und Staatsangehörigkeiten der Betroffenen aufschlüsseln), und was ist über den weiteren Fortgang der Fälle bzw. über den aktuellen Aufenthaltsort bzw. Status dieser Personen bekannt?

Antwort zu Frage 13:
Die Bundesregierung verweist auf nachstehende Tabellen:

Gescheiterte Abschiebungen auf dem Luftweg aufgrund von Widerstandshandlungen	
Flughafen	Gesamtzahl (Personen)
Frankfurt/Main	237
München	101
Hamburg	78
Berlin-Tegel	46
Stuttgart	26
Berlin-Schönefeld	15
Köln/Bonn	15
Düsseldorf	6
Hannover	1
Gesamtergebnis	525

Gescheiterte Abschiebungen auf dem Luftweg aufgrund von Widerstandshandlungen	
Staatsangehörigkeit	Gesamtzahl (Personen)
Eritrea	61
Marokko	49
Somalia	47
Syrien	42
Algerien	41
Nigeria	38
Sierra Leone	28
Afghanistan	20
Cote d'Ivoire	15
Guinea	15
Iran	15
Gambia	14
Irak	14
Kamerun	11
Ghana	10
Pakistan	9
Sudan	8
Ägypten	7
Russische Föderation	7
Türkei	7
Äthiopien	5
Mali	5
Simbabwe	5
Aserbaidschan	4
Tunesien	4
Benin	3
Libyen	3
Serbien	3
staatenlos	3
Togo	3
ungeklärt	3
Burkina Faso	2
China	2
Georgien	2
Albanien	1
Armenien	1
Brasilien	1
Guatemala	1
Guinea-Bissau	1

Jemen	1
Kasachstan	1
Kongo, Dem. Republik	1
Kosovo	1
Libanon	1
Liberia	1
Litauen	1
Mauretanien	1
Mongolei	1
Senegal	1
Südsudan	1
Ukraine	1
USA	1
Vietnam	1
Zentralafrikanische Rep.	1

Die Zuständigkeit für die weiteren Maßnahmen im Falle eines Scheiterns verbleibt bei den Landesbehörden. Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Frage 14:

Wie viele Abschiebungen auf dem Luftweg mussten im Jahr 2017 wegen medizinischer Bedenken abgebrochen werden (bitte nach Flughafen und Staatsangehörigkeiten der Betroffenen und den medizinischen Gründen aufschlüsseln), und was ist über den weiteren Fortgang der Fälle bzw. über den aktuellen Aufenthaltsort bzw. Status dieser Personen bekannt?

Antwort zu Frage 14:

Die Bundesregierung verweist auf die nachstehenden Tabellen:

Gescheiterte Abschiebungen auf dem Luftweg aufgrund medizinischer Gründe	
Flughafen	Gesamtzahl (Personen)
Frankfurt/Main	51
Düsseldorf	25
München	17
Hamburg	8
Berlin-Tegel	5
Stuttgart	3

Hannover	1
Berlin-Schönefeld	1
Gesamtergebnis	111

Gescheiterte Abschiebungen auf dem Luftweg aufgrund medizinischer Gründe	
Staatsangehörigkeit	Gesamtzahl (Personen)
Kosovo	15
Albanien	12
Nigeria	8
Ägypten	6
Irak	5
Mazedonien	5
Montenegro	5
Syrien	5
Eritrea	4
Serbien	4
Somalia	4
Armenien	3
Bosnien-Herzegowina	3
Iran	3
Marokko	3
Russische Föderation	3
Ukraine	3
China	2
Kamerun	2
Libyen	2
Sierra Leone	2
Sudan	2
Türkei	2
Afghanistan	1
Algerien	1
Aserbaidschan	1
Georgien	1
Ghana	1
Guinea	1
Libanon	1
Pakistan	1

Die Zuständigkeit für die weiteren Maßnahmen im Falle eines Scheiterns verbleibt bei den Landesbehörden. Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Frage 15:

Wie viele Abschiebungsversuche mussten im Jahr 2017 abgebrochen werden, weil sich die Fluggesellschaft oder der Flugzeugführer weigerten, die Personen, die zur Abschiebung anstanden, zu transportieren (bitte nach Flughafen und der jeweiligen Fluggesellschaft aufschlüsseln), und was ist über den weiteren Fortgang der Fälle bzw. über den aktuellen Aufenthaltsort bzw. Status dieser Personen bekannt?

Antwort zu Frage 15:

Soweit der Bundesregierung Erkenntnisse vorliegen, sind diese den nachstehenden Tabellen zu entnehmen:

Gescheiterte Abschiebungen auf dem Luftweg (Weigerung Fluggesellschaft/Flugzeugführer)	
Flughafen	Gesamtzahl (Personen)
Frankfurt/Main	124
Düsseldorf	79
Hamburg	48
Berlin-Tegel	27
München	24
Stuttgart	6
Köln/Bonn	5
Leipzig	1
Gesamtergebnis	314

Gescheiterte Abschiebungen auf dem Luftweg (Weigerung Fluggesellschaft/Flugzeugführer)	
Luftverkehrsgesellschaft	Gesamtzahl (Personen)
Lufthansa	83
Eurowings	45
Qatar Airways	23
Ukraine International	19
Germanwings	18
Scandinavian Airlines	17
Air Algerie	16
KLM	16
Alitalia	13
Air Berlin	13
Austrian Airlines	10
Royal Air Maroc	9

Iberia	9
Aeroflot	4
TAP	4
Air France	3
Czech Airlines	3
Turkish Airlines	2

Die Zuständigkeit für die weiteren Maßnahmen im Falle eines Scheiterns verbleibt bei den Landesbehörden. Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Frage 16:
Wie viele Abschiebungen scheiterten im Jahr 2017 an der Weigerung der Zielstaaten, die Abgeschobenen aufzunehmen (bitte nach Zielstaaten differenzieren), und was ist über den weiteren Fortgang der Fälle bzw. über den aktuellen Aufenthaltsort bzw. Status dieser Personen bekannt?

Antwort zu Frage 16:
An der Weigerung der Zielstaaten, Abzuschiebende aufzunehmen, scheiterten 31 Abschiebungen. Weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor.

Frage 17:
Welche Kosten sind dem Bund im Jahr 2017 durch die Sicherheitsbegleitung bei Abschiebungen entstanden (bitte so genau wie möglich differenzieren)?

Antwort zu Frage 17:
Für die Sicherheitsbegleitung bei Rückführungen gemäß § 71 Absatz 3 Nummer 1d des Aufenthaltsgesetzes sind dem Bund im Jahr 2017 Kosten in Höhe von 5.388.000€ entstanden.

Frage 18:
Wie viele Ausreiseentscheidungen gegenüber Drittstaatsangehörigen bzw. EU-Angehörigen bzw. gegenüber abgelehnten Asylsuchenden (bitte differenzieren, auch nach den jeweils 15 wichtigsten Herkunftsländern und den Bundesländern) wurden im Jahr 2017 erlassen, und wie viele Ausreisen von Drittstaatsangehörigen bzw. EU-Angehörigen bzw. abgelehnten Asylsuchenden gab es im Jahr 2017 (bitte differenzieren, auch nach den jeweils 15 wichtigsten Herkunftsländern und den Bundesländern, bei abgelehnten Asylsuchenden auch nach dem Jahr der Asylablehnung)?

Antwort zu Frage 18:

Die Angaben ausweislich des AZR zum Stichtag 31. Dezember 2017 können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Ausreiseentscheidungen im Jahr 2017	
gegenüber Drittstaatsangehörigen	96.066
darunter:	
Afghanistan	8.692
Pakistan	6.023
Irak	5.895
Nigeria	4.985
Albanien	4.264
Russische Föderation	4.187
Serbien	3.212
Gambia	2.695
Marokko	2.545
Algerien	2.450
Iran	2.411
Indien	2.344
Guinea	2.341
Somalia	2.315
Mazedonien	2.257

Ausreiseentscheidungen im Jahr 2017	
gegenüber Drittstaatsangehörigen	96.066
davon:	
Baden-Württemberg	11.196
Bayern	15.367
Berlin	5.010
Brandenburg	2.632
Bremen	678
Hamburg	1.799
Hessen	5.622
Mecklenburg-Vorpommern	1.659
Niedersachsen	8.184
Nordrhein-Westfalen	27.361
Rheinland-Pfalz	2.897
Saarland	344
Sachsen	4.988

Sachsen-Anhalt	3.326
Schleswig-Holstein	2.267
Thüringen	1.856
unbekannt	880

Ausreiseentscheidungen im Jahr 2017	
gegenüber Unionsbürgern	2.135
darunter:	
Rumänien	775
Polen	397
Bulgarien	223
Litauen	126
Kroatien	80
Italien	76
Ungarn	66
Spanien	60
Niederlande	59
Lettland	53
Tschechische Republik	45
Griechenland	43
Slowakische Republik	30
Frankreich	29
Slowenien	17

Ausreiseentscheidungen im Jahr 2017	
gegenüber Unionsbürgern	2.135
davon:	
Baden-Württemberg	171
Bayern	453
Berlin	170
Brandenburg	28
Bremen	38
Hamburg	143
Hessen	214
Mecklenburg-Vorpommern	3
Niedersachsen	119
Nordrhein-Westfalen	575
Rheinland-Pfalz	33
Saarland	50

Sachsen	89
Sachsen-Anhalt	6
Schleswig-Holstein	33
Thüringen	8
unbekannt	2

Ausreiseentscheidungen im Jahr 2017	
gegenüber abgelehnten Asylbewerbern	45.237
darunter:	
Afghanistan	4.766
Pakistan	3.151
Irak	2.637
Albanien	2.535
Serbien	2.145
Nigeria	2.038
Russische Föderation	1.768
Indien	1.642
Mazedonien	1.502
Kosovo	1.420
Algerien	1.155
Georgien	1.134
Marokko	1.132
Armenien	1.084
Gambia	1.080

Ausreiseentscheidungen im Jahr 2017	Anzahl
gegenüber abgelehnten Asylbewerbern	45.237
davon:	
Baden-Württemberg	5.547
Bayern	7.467
Berlin	2.150
Brandenburg	973
Bremen	351
Hamburg	572
Hessen	2.140
Mecklenburg-Vorpommern	820
Niedersachsen	3.640
Nordrhein-Westfalen	13.447
Rheinland-Pfalz	1.961

Saarland	130
Sachsen	2.367
Sachsen-Anhalt	1.846
Schleswig-Holstein	1.239
Thüringen	583
unbekannt	4

Ausreisen im Jahr 2017	
von Drittstaatsangehörigen	258.303
darunter:	
Albanien	15.580
Türkei	15.551
China	14.302
Serbien	14.295
Vereinigte Staaten von Amerika	12.679
Indien	12.424
Mazedonien	9.996
Russische Föderation	9.084
Syrien	8.274
Kosovo	8.201
Bosnien-Herzegowina	8.090
Irak	7.957
Pakistan	6.332
Afghanistan	5.848
Ukraine	5.717

Ausreisen im Jahr 2017	Summe
von Drittstaatsangehörigkeiten	258.303
davon:	
Baden-Württemberg	39.384
Bayern	49.734
Berlin	16.307
Brandenburg	4.758
Bremen	1.864
Hamburg	6.357
Hessen	22.790
Mecklenburg-Vorpommern	2.830
Niedersachsen	18.145
Nordrhein-Westfalen	60.782

Rheinland-Pfalz	10.556
Saarland	1.518
Sachsen	9.447
Sachsen-Anhalt	4.666
Schleswig-Holstein	5.013
Thüringen	4.152

Ausreisen im Jahr 2017	Summe
von Unionsbürgern	357.668
darunter:	
Rumänien	95.940
Polen	72.525
Bulgarien	33.069
Italien	26.503
Ungarn	25.668
Kroatien	17.051
Griechenland	12.258
Spanien	11.426
Frankreich	9.364
Slowakische Republik	6.937
Österreich	6.509
Großbritannien mit Nordirland	5.986
Niederlande	5.804
Portugal	5.514
Tschechische Republik	5.191

Ausreisen im Jahr 2017	Summe
von Unionsbürgern	357.668
davon:	
Baden-Württemberg	63.489
Bayern	87.732
Berlin	13.983
Brandenburg	4.686
Bremen	3.357
Hamburg	5.677
Hessen	34.340
Mecklenburg-Vorpommern	3.558
Niedersachsen	32.584
Nordrhein-Westfalen	64.115

Rheinland-Pfalz	16.257
Saarland	3.809
Sachsen	7.027
Sachsen-Anhalt	5.107
Schleswig-Holstein	6.794
Thüringen	5.153

Ausreisen im Jahr 2017	
von abgelehnten Asylbewerbern	52.466
darunter:	
Albanien	9.049
Serbien	6.256
Mazedonien	4.690
Kosovo	4.495
Pakistan	2.262
Bosnien-Herzegowina	1.842
Irak	1.550
Afghanistan	1.506
Moldau (Republik)	1.374
Georgien	1.369
Algerien	1.306
Marokko	1.260
Russische Föderation	1.157
Indien	977
Ukraine	917

Ausreisen im Jahr 2017	Gesamt
von abgelehnten Asylbewerbern	52.466
davon:	
Baden-Württemberg	6.533
Bayern	6.453
Berlin	3.622
Brandenburg	1.086
Bremen	345
Hamburg	1.110
Hessen	2.548
Mecklenburg-Vorpommern	701
Niedersachsen	4.544

Nordrhein-Westfalen	16.323
Rheinland-Pfalz	2.424
Saarland	202
Sachsen	2.613
Sachsen-Anhalt	1.497
Schleswig-Holstein	1.323
Thüringen	1.142

Ausreisen im Jahr 2017	Summe
von abgelehnten Asylbewerbern	52.466
davon Jahr der Asylablehnung:	
vor 1991	210
1992	183
1993	341
1994	233
1995	215
1996	218
1997	212
1998	225
1999	233
2000	275
2001	263
2002	341
2003	341
2004	280
2005	229
2006	196
2007	166
2008	88
2009	122
2010	241
2011	317
2012	441
2013	772
2014	1.091
2015	2.968
2016	14.114
2017	27.903
unbekannt	248

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Ausreiseentscheidungen gegenüber abgelehnten Asylbewerbern nicht zwingend aufgrund eines abgelehnten Asylantrages erfolgt sein müssen. So bleiben Ausländer als abgelehnte Asylbewerber dauerhaft im AZR gespeichert, auch wenn sie zwischenzeitlich ausgereist waren, aufgrund eines Aufenthaltstitels im Bundesgebiet gelebt haben und gegen sie im Jahr 2017 aus anderen Gründen eine Ausreiseentscheidung ergangen ist.

Frage 19:
Wie viele ausreisepflichtige Drittstaatsangehörige haben Deutschland im Jahr 2017 freiwillig verlassen (bitte zumindest ungefähre Angaben machen), wie viele von ihnen waren abgelehnte Asylsuchende, wie viele Ausreisen wurden finanziell gefördert, und welche zumindest ungefähren Angaben kann die Bundesregierung zur Zahl der von den Bundesländern geförderten freiwilligen Ausreisen machen (bitte jeweils nach den 15 wichtigsten Herkunftsstaaten und den Bundesländern differenziert angeben)?

Antwort zu Frage 19:
Angaben zur Gesamtzahl der Ausreisepflichtigen, die Deutschland im Jahr 2017 freiwillig verlassen haben, sowie darauf basierende Teilsummen, lassen sich aus den Daten des AZR automatisiert nicht ermitteln. Insofern können auch keine ungefähren Angaben im Sinne der Frage gemacht werden. Entsprechende Angaben liegen nur zu der Zahl der durch REAG/GARP (Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany/Government Assisted Repatriation Programme) geförderten Ausreisen vor. Nach der Bundesregierung derzeit vorliegenden Angaben sind im Jahr 2017 29.587 Drittstaatsangehörige freiwillig mit Unterstützung des Bund-Länder-Rückkehr-Förderprogramms REAG/GARP ausgereist. Darunter waren nach vorliegenden Angaben 19.342 abgelehnte Asylbewerber. Differenzierte Angaben zu den finanziell geförderten Ausreisen nach Hauptherkunftsländern und Bundesländern können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Es handelt sich um vorläufige Zahlen (Stand 31. Dezember 2017).

Mit REAG/GARP geförderte freiwillige Ausreisen 2017, aufgeschlüsselt nach den 15 wichtigsten Herkunftsstaaten:

Herkunftsland	REAG/GARP
Albanien	6.956
Mazedonien	2.959
Serbien	2.934
Irak	2.866
Russische Föderation	1.637

Kosovo	1.460
Ukraine	1.366
Afghanistan	1.119
Georgien	1.105
Iran	1.043
Bosnien-Herzegowina	782
Aserbaidschan	628
Armenien	580
Montenegro	463
Moldau (Republik)	393

Mit REAG/GARP geförderte freiwillige Ausreisen 2017, aufgeschlüsselt nach Bundesländern:

Bundesland	Gesamt
Nordrhein-Westfalen	11.377
Bayern	3.409
Niedersachsen	3.188
Baden-Württemberg	2.823
Hessen	1.523
Rheinland-Pfalz	1.518
Sachsen	1.249
Berlin	1.107
Brandenburg	821
Schleswig-Holstein	640
Sachsen-Anhalt	590
Thüringen	546
Mecklenburg-Vorpommern	345
Hamburg	221
Bremen	196
Saarland	34

Frage 20:

Welche Angaben kann die Bundespolizei machen zu den freiwilligen Ausreisen von Personen mit einer Grenzübertrittsbescheinigung im Jahr 2017 (bitte auch nach den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten und dem Weg der Ausreise differenzieren)?

Antwort zu Frage 20:

Im Jahr 2017 sind nach Angaben der Bundespolizei 43.019 Personen freiwillig aus Deutschland ausgereist. Auf die nachstehenden Tabellen wird verwiesen.

Weg der Ausreise	Gesamtzahl (Personen)
Gesamt	43.019
Luftweg	42.543
Landweg	329
Seeweg	147

Staatsangehörigkeit	Gesamtzahl (Personen)
Albanien	6.091
Irak	3.257
Russische Föderation	2.647
Türkei	2.429
Kosovo	2.275
Serbien	2.267
Mazedonien	2.068
China	1.829
Ukraine	1.777
Iran	1.505
Georgien	1.332
Afghanistan	1.169
Indien	846
Syrien	782
Aserbaidschan	747

Frage 21:

Worauf stützte sich die Bundesregierung bei ihrer Auskunft auf Bundestagsdrucksache 18/5862 zu Frage 29, im Jahr 2014 hätten etwa 13.000 ausreisepflichtige Drittstaatsangehörige Deutschland freiwillig verlassen, vor dem Hintergrund, dass sie auf Bundestagsdrucksache 19/117 zur unter anderem darauf abzielenden Frage 19 erklärte, Angaben zu freiwillig ausgereisten Ausreisepflichtigen ließen sich aus dem AZR nicht automatisiert ermitteln (bitte genau darlegen), und wie lauten gegebenenfalls die entsprechenden Daten für die Jahre 2015, 2016 und 2017 (bitte jeweils auch nach Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Antwort zu Frage 21:

In der Antwort zu Frage 29 der Bundestagsdrucksache 18/5862 zu Möglichkeiten der Ermittlung von Daten zu freiwilligen Ausreisen ausreisepflichtiger Personen wurde der hier erfragte Aspekt bereits ausführlich dargelegt. Insoweit wird zunächst auf die vorgenannte Antwort verwiesen.

Es wurde dort auch erläutert, dass valide Angaben oder Einschätzungen zur tatsächlichen Zahl der freiwilligen Ausreisen im Ergebnis nicht gemacht werden können. Die in der Frage genannte Zahl von etwa 13.000 beruhte auf dem Versuch, mittels einer erstmalig durchgeführten Sonderauswertung von Daten des AZR eine annähernd valide Zahl von freiwillig ausgereisten Ausreisepflichtigen zu ermitteln. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass dieser Ansatz erkennbar nicht zu verwertbaren Daten führte, sodass er nicht mehr weiter verfolgt werden konnte. Daher werden derartige (unbrauchbare) Daten für weitere Kalenderjahre nicht mehr ermittelt. Die Aussage in der Antwort zu Frage 19 in der Bundestagsdrucksache 19/117, dass sich die valide Zahl der Ausreisepflichtigen, die Deutschland in 2017 freiwillig verlassen hat, aus den Daten des AZR nicht automatisiert ermittelt werden kann, steht somit nicht im Widerspruch zur Beantwortung der Frage 29 in der Bundestagsdrucksache 18/5862.

Frage 22:

Hält die Bundesregierung an ihrer Einschätzung fest, wonach sie „die Bildung von Quoten auf der Ebene der Europäischen Union grundsätzlich für sinnvoll [erachtet], um beispielsweise eine Überprüfung der europäischen Maßnahmen im Bereich der europäischen Rückkehrpolitik zu ermöglichen, auch wenn die Aussagekraft in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten aus den vorstehend genannten Gründen beschränkt ist" (Bundestagsdrucksache 18/13218, Frage 21), obwohl sie sich die Berechnungsmethode und die sich hieraus ergebenden Zahlen in Bezug auf die Rückkehrquote der EU nach einer jüngeren Antwort „nicht zu Eigen" machen will (Bundestagsdrucksache 19/117, Frage 21, bitte begründen)?

Antwort zu Frage 22:

Ja. Solche Quoten müssen allerdings in methodisch akzeptabler Weise gebildet werden.

Frage 23:

Welche „aussagekräftigere Statistiken" (vgl. Bundestagsdrucksache 19/280, Antwort zu Frage 19) zur Einschätzung der Durchsetzung der Ausreisepflicht als die von der EU-Kommission errechnete Rückkehrquote stehen der Bundesregierung zur Verfügung oder sind denkbar (bitte die entsprechenden Zahlen und Schlussfolgerungen hierzu nennen), und welche Berechnungen oder Betrachtungen stellt die Bundesregierung an, um bewerten zu können, wie es um die Durchsetzung der Ausreisepflicht bestellt ist (bitte die entsprechenden Kennziffern und Zahlen darlegen)?

Antwort zu Frage 23:
Die Europäische Kommission bemüht sich nach eigener Aussage unter Beteiligung von EUROSTAT vor dem Hintergrund der von einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union angemeldeten Zweifel an der bisherigen Bildung der „Rückkehrquote" durch die Europäische Kommission, eine neue Berechnungsmethode zu entwickeln. Dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zur Schriftlichen Frage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Bundestagsdrucksache 19/280, Nummer 19 verwiesen.

Frage 24:
Wie sollen inhaltliche Bewertungen zur Frage der Durchsetzung der Ausreisepflicht überhaupt vorgenommen werden können, wenn nicht genau bekannt ist, wie viele der formell Ausreisepflichtigen (sofern sie überhaupt tatsächlich ausreisepflichtig sind, vgl. Bundestagsdrucksache 18/12725) gar nicht abgeschoben werden dürfen, weil rechtliche Abschiebungshindernisse oder zwingende Duldungsgründe vorliegen, oder gar nicht abgeschoben werden sollen, weil humanitäre Duldungsgründe vorliegen (vgl. Bundestagsdrucksache 18/12725, Frage 6c), denn bei fast der Hälfte der Geduldeten ist der Duldungsgrund nicht bekannt (BT 19/136, Frage 18, Duldung aus „sonstigen Gründen" oder „ohne nähere Angabe") und bei den vielen Duldungen wegen fehlender Reisedokumente ist unbekannt, wer hierfür verantwortlich zu machen ist (bitte ausführen)?

Antwort zu Frage 24:
Die Durchsetzung der Ausreisepflicht dient nicht der Erreichung statistischer Zielgrößen. Die Bereinigung organisatorischer und sonstiger Defizite sowie die Vermeidung von Fehlanreizen sieht die Bundesregierung als wesentliche Aufgaben an, die unabhängig von der Datenlage weiterzuverfolgen sind. Dabei können Defizite auch anders als mit statistischen Mitteln festgestellt werden.

Frage 25:
Sieht die Bundesregierung aus den von ihr auf Bundestagsdrucksache 19/280 zu Frage 19 genannten Gründen (die Zahl der Ausgereisten sei keine personenindentische Teilmenge der Gesamtheit von Personen mit Ausreiseentscheidung), auch die so genannte Überstellungsquote in Dublin-Verfahren als wenig aussagekräftig an (bitte darstellen), und welche andere einordnende Betrachtung ist vorstellbar, wenn es keine personenbezogene Statistik zu den jeweils interessierenden Fragen gibt?

Antwort zu Frage 25:
Der Antwort der Bundesregierung zur Schriftlichen Frage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Bundestagsdrucksache 19/280, Nummer 19 ist aus Sicht der Bundesregierung nichts hinzuzufügen.

Frage 26:
Hat die Aussage, dass die von der EU-Kommission errechnete Rückkehrquote bezogen auf Deutschland über zwei Jahre hinweg bei etwa 100 Prozent lag (2015: 99 Prozent, 2016: 106 Prozent, Bundestagsdrucksache 19/117, Frage 21), ungeachtet des möglichen zeitlichen Auseinanderfallens und der fehlenden Personenbezogenheit nicht zumindest eine Indizwirkung dafür, dass es bei der Durchsetzung der Ausreisepflicht in quantitativer Hinsicht bezogen auf Deutschland keine größeren Defizite zu geben scheint (bitte ausführen)?

Antwort zu Frage 26:
Nein. Die Tatsache, dass die Statistik mehrere Zeitperioden erfasst, ändert nichts an den Vorbehalten an der zugrundeliegenden Methodik, die sich im Prozess der Überarbeitung befindet.

Frage 27:
Wie lautet die Rückkehrquote für Deutschland für das Jahr 2017, entsprechend der Berechnungsmethoden der EU, und welche Daten genau übermittelt Deutschland den EU-Behörden zur Berechnung der Rückkehrquote (bitte diese Daten für 2016 und 2017 angeben), wie hoch war in den Jahren 2016 und 2017 insbesondere die Zahl der zur Ausreise aufgeforderten Drittstaatenangehörigen bzw. die nach Aufforderung zur Ausreise in einen anderen Staat zurückgekehrten Personen, wie sie für die Berechnung der Rückkehrquote relevant sind (vgl. Bundestagsdrucksache 18/13218, Frage 21) – und warum weicht der von der EU-Kommission angegebene Wert von 106 Prozent für das Jahr 2016 von dem Wert ab, der sich ergibt, wenn Ausreisen Drittstaatsangehöriger zu Ausreiseaufforderungen gegenüber Drittstaatangehörigen (wie sie auf Bundestagsdrucksache 18/11112 zu Frage 18 angegeben wurden: 311.054/69.206x100=450 Prozent) in Beziehung gesetzt werden (bitte erläutern)?

Antwort zu Frage 27:
Entsprechende statistische Grunddaten für 2017 liegen der Bundesregierung noch nicht vor.

Die der Berechnung von EUROSTAT zugrundeliegenden Daten u.a. für das Jahr 2016 stehen in der Datenbank von EUROSTAT öffentlich zugänglich zur Verfügung (Link zur EUROSTAT-Datenbank: http://ec.europa.eu/eurostat/data/database).

Der von der EU-Kommission angegebene Wert von 106 Prozent für das Jahr 2016 weicht bereits deshalb von der in der Fragestellung aufgeführten Berechnung ab, weil jeweils unterschiedliche Sachverhalte zueinander in Beziehung gesetzt werden.

Frage 28:
Wieso ist „aufgrund verschiedener Zuständigkeit von Bundes- und Landesbehörden" „keine exakte Quote der tatsächlichen Rückführungen in Drittstaaten" in Bezug auf Deutschland ermittelbar (Bundestagsdrucksache 18/13218, Frage 21; bitte nachvollziehbar darstellen)?

Antwort zu Frage 28:
Gemeint sind Quoten nach der Formel, wie sie in der Antwort zu Frage 21 in der Bundestagsdrucksache 18/13218 dargestellt ist. Die Zahl der Abschiebungen und Zurückschiebungen ist bekannt, nicht aber die Zahl aller Ausreisen und die exakte Zahl aller Ausreisepflichtigen, die sich noch im Bundesgebiet aufhalten. Auf Grund der Abläufe in den Verwaltungsvorgängen bei der Aufforderung zur Ausreise - hierzu wird auch auf die Antwort zu Frage 30 verwiesen - sowie der lückenhaften Erfassung von nicht geförderten freiwilligen Ausreisen können also solche „Quoten" nicht gebildet werden. Zudem ist eine Quote denknotwendig zu verstehen als der Anteil einer bestimmten Teilmenge an einer Gesamtmenge. Eine korrekte „Rückkehrquote" könnte zum Beispiel von einer Gesamtmenge der Ausreisepflichtigen die Teilmenge von Personen darstellen, die nach einer bestimmten Zeit ausgereist sind. Eine solche Quote lässt sich allerdings mit den derzeit zur Verfügung stehenden Mitteln in Deutschland statistisch nicht hinreichend valide erheben. Ist aber eine „Teilmenge" nicht oder nur teilweise Bestandteil einer Gesamtmenge, kann hieraus auch keine „Quote" (also ein Anteil) rechnerisch korrekt gebildet werden.

Dies ist jedoch bei dem Ansatz von EUROSTAT der Fall, da hier die Teilmenge (Ausreisepflichtige, die Deutschland im Verlauf des Jahres 2016 verlassen haben) nur zum Teil Bestandteil der Gesamtmenge (Personen, die im Verlauf des Jahres 2016 ausreisepflichtig geworden sind) ist. Ein anderer, nicht berücksichtigter Teil sind nämlich die Personen, die bereits 2015 oder früher ausreisepflichtig geworden sind und damit nicht Teil der Gesamtmenge sind. So erklären sich auch sogenannte Quoten von mehr als 100 Prozent.

Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung zur Schriftlichen Frage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Bundestagsdrucksache 18/4494, Nummer 24 verwiesen.

Frage 29:
Wieso erklärt die Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/280 zu Frage 19, bei der Bildung der Rückkehrquote „dürfte nicht berücksichtigt worden sein, ob die zugrunde gelegten Rückkehrentscheidungen vollziehbar sind", vor dem Hintergrund der von der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 18/13218 zu Frage 21 benannten Berechnungsformel der EU-Kommission zur „Rückkehrquote", wobei die Fragestellerinnen und Fragesteller davon ausgegangen waren, dass es bei der Größe A („Zahl der zur Ausreise aufgeforderten Drittstaatsangehörigen") um Ausreiseentscheidungen geht, die erst ab Vollziehbarkeit der Ausreiseentscheidung gezählt werden – unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen genau wird eine Ausreiseentscheidung im AZR also als solche gespeichert (bitte nachvollziebar darlegen)?

Antwort zu Frage 29:
Wenn die Fragestellerinnen und Fragesteller davon ausgegangen waren, dass es bei der in Bundestagsdrucksache 18/13218 zu Frage 21 genannten Größe A („Zahl der zur Ausreise aufgeforderten Drittstaatsangehörigen") um Ausreiseentscheidungen geht, die erst ab Vollziehbarkeit der Ausreiseentscheidung gezählt werden, war dies nicht korrekt.

Ausweisungsverfügungen werden in den Fällen sofortiger Vollziehbarkeit, der Unanfechtbarkeit sowie bei noch nicht vorliegender Vollziehbarkeit im AZR jeweils gesondert gespeichert. Statistisch werden alle genannten Fallkonstellationen zusammengefasst an EUROSTAT gemeldet.

Frage 30:
Ist die Antwort auf die Frage 18 auf Bundestagsdrucksache 18/13218 so zu verstehen, dass eine Ausreiseentscheidung erst mit einer Bestands- bzw. Rechtskraft-Mitteilung über eine ablehnende Asylentscheidung im AZR vermerkt wird, und was genau wird als ablehnende Asylentscheidung in diesem Zusammenhang gewertet (bitte nachvollziehbar darstellen)? Ist bei Asylsuchenden der Vermerk eines abgelehnten Asylgesuchs (Vollziehbarkeit) identisch mit der Ausreiseentscheidung, und welche zeitlichen Verzögerungen gibt es bei der Registrierung von Ausreiseentscheidungen oder der Beendigung eines Asylverfahrens im AZR aus welchen Gründen?

Antwort zu Frage 30:

Ja. Eine „negative Asylentscheidung" ist in diesem Sinne eine Entscheidung, mit der die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutzes versagt wird. Eine „Ausreiseentscheidung" ist eine vollziehbare Abschiebungsandrohung, die in der Regel mit der negativen Asylentscheidung erlassen wird und zusammen mit ihr vollziehbar wird. Zeitliche Verzögerungen werden verfahrensbedingt dadurch ausgelöst, dass vor der Feststellung der Vollziehbarkeit zu klären ist, ob fristgerecht Rechtsmittel beim zuständigen Verwaltungsgericht eingelegt worden sind. Hierzu müssen die Verwaltungsgerichte zunächst die Posteingänge bis zum Ende der Rechtsmittelfrist, die auf verschiedenen Wegen eingehen können (Briefpost, Telefax, Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach) und mangels Formgebundenheit manuell auszuwerten sind, abgearbeitet haben. Sodann muss dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mitgeteilt werden, dass keine Rechtsmittel eingelegt worden sind. Das BAMF muss sodann die so genannte Vollziehbarkeitsmitteilung fertigen und der zuständigen Ausländerbehörde übermitteln. Die Ausländerbehörde muss die Vollziehbarkeit sodann im AZR eingeben. Durch diese Verfahrensabläufe erfolgt die Erfassung der Verfahren mit zeitlicher Verzögerung.

Frage 31:

Wie ist der genaue Stand der auf der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder am 9. Februar 2017 vereinbarten Maßnahmen im Bereich der Abschiebung bzw. Ausreise (bitte so detailliert und konkret wie möglich darstellen und wichtige Zahlenangaben machen), insbesondere zur

a) Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei der Bearbeitung von Dublin-Verfahren (Bund-Länder-AG) – was enthält insbesondere der Abschlussbericht der Bund-Länder-AG, welche Handlungsempfehlungen werden gemacht und welche Empfehlungen will die Bundesregierung in ihrer Zuständigkeit umsetzen (bitte darlegen)?

b) Errichtung des gemeinsamen Zentrums zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR) – wie viele Personen (bitte nähere Angaben zur fachlichen Herkunft bzw. zu entsendenden Bundesländern / Ministerien machen und zum aktuellen Status der Beschäftigten) arbeiten inzwischen dort zu welchen konkreten Aufgaben (bitte darlegen)?

c) Weiterentwicklung des AZR zur „Nach- und Weiterverfolgung von der negativen Asylentscheidung bis zur Rückkehr ins Herkunftsland" (https://m.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2017/02/2017-02-09-abschlussdokument-treffen-bund-laender.pdf?__blob=publicationFile&v=1) – welche Qualitätsverbesserungen und Korrekturen im AZR hat es zuletzt gegeben, etwa infolge entsprechender Datenbereinigungen (bitte im Detail darlegen und entsprechende Korrekturen zahlenmäßig benennen), was genau ist eine „Dublettenbereinigung" (vgl. Bundestagsdrucksache 19/117, Frage 24c), und welche Erfolge gab es infolge des Einsatzes eines „Lichtbildassistenten" bei der „Dublettenbereinigung" bzw. der Datenbereinigung für die Asylverafhren im AZR (bitte so konkret wie möglich darlegen und entsprechende Bereinigungen in Zahlen benennen)?

d) Verbesserung der Kommunikationswege zwischen Ausländer- und Sozialleistungsbehörden – lassen sich aus den diesbezüglichen Aktivitäten inzwischen quantitative Angaben oder Einschätzungen dazu machen, in welchem Umfang in den einzelnden Bundesländern gegenüber welchen Staatsangehörigen von den unterschiedlichen Sanktionsbeständen des §1a Asylbewerberleistungsgesetz Gebrauch gemacht wird, und wenn es hierzu immer noch keine genaueren Kenntnisse auf der Bundesebene gibt, wieso werden solche Informationen nicht im ZUR erarbeitet oder ausgetauscht (bitte darlegen)?

e) beschleunigten ärztlichen Begutachtung und Überprüfung der Reisefähigkeit bei Abzuschiebenden – welche gemeinsamen Lösungsvorschläge und Umsetzungsmöglichkeiten wurden zu dieser Thematik erarbeitet, und inwieweit hat es inzwischen Beratungen mit dem Bundesministerium für Gesundheit oder der Bundesärztekammer gegeben (bitte darlegen)?

f) Entwicklung eines Verfahrens „zur möglichst vollständigen Erfassung sämtlicher Rückführungen und freiwilligen (auch nicht-geförderten) Ausreisen" – gibt es im Abstimmungsverfahren zwischen Bund und Ländern zur Entwicklung einer einheitlichen Erfassungsmethode freiwilliger Ausreisen mit und ohne Förderung Fortschritte, und wenn ja, welche (bitte darlegen)?

Antwort zu Frage 31a:

In der Arbeitsgruppe zu beschließende Empfehlungen sind noch nicht innerhalb der Bundesregierung und mit den Ländern endgültig abgestimmt. Insofern können derzeit Ergebnisse im Sinne der Frage noch nicht vorgelegt werden.

Antwort zu 31b:

Gegenwärtig sind insgesamt 33 Bedienstete des Bundes und der Länder dauerhaft im ZUR (Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr) tätig. Jede Behörde entsendet seine Bediensteten auf dem Wege des Dienstganges ins ZUR. Die Bediensteten im ZUR sind im Regelfall im gehobenen Dienst und im Einzelfall im höheren Dienst tätig. Die entsendende Behörde und das fachliche Einsatzgebiet der Bediensteten des Bundes und der Länder im ZUR sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Bundesland / Bund	Behörde	Arbeitsbereich / Aufgabe
Bund	Bundesministerium des Innern (BMI)	Leiter ZUR
Bund	BMI	Abwesenheitsvertreter Leiter ZUR, Projektleiter IRMA
Bund	BMI	Mitarbeiterin Leitung, Geschäftsstelle der Arbeitsgruppe Integriertes Rückkehrmanagement
Bund	BMI	Arbeitsbereich (AB) Optimierung, AB Sicherheit
Bund	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)	Geschäftszimmer
Bund	BAMF	Geschäftszimmer
Bund	BAMF	AB Freiwillige Rückkehr (FR)
Bund	BAMF	AB FR
Bund	BAMF	AB FR
Bund	BAMF	AB FR
Bund	BAMF	AB FR
Bund	BAMF	AB Optimierung
Bund	BAMF	AB Optimierung
Bund	Bundespolizeipräsidium	AB Operative Angelegenheiten der Rückführung (OAR)
Bund	Bundespolizei	AB Passersatzpapierbeschaffung (PEB), AB Sicherheit
Ländervertreter Brandenburg	Innenministerium Brandenburg	AB PEB/ AB FR
Ländervertreterin Berlin	Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten	AB PEB/ AB Optimierung
Ländervertreterin Baden-Württemberg	Regierungspräsidium Karlsruhe	AB PEB/AB Optimierung

Ländervertreter Bayern	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr	AB PEB/AB OAR
Ländervertreter Hansestadt Bremen	Migrationsamt Bremen	AB PEB/AB Optimierung/ AB Sicherheit
Ländervertreter Hessen (2 Personen)	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	AB OAR/ AB PEB/ AB Sicherheit
Ländervertreterin Hansestadt Hamburg	Ausländerbehörde Hamburg	AB PEB/ AB OAR/ AB Optimierung
Ländervertreterin Mecklenburg-Vorpommern	Landesamt für Innere Verwaltung	AB PEB/ AB FR
Ländervertreter Niedersachsen	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport	AB PEB/AB FR
Ländervertreter/in Nordrhein-Westfahlen (2 Personen)	Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, Zentrale Ausländerbehörde	AB PEB/ AB OAR
Ländervertreter/in Rheinland-Pfalz (2 Personen)	Zentralstelle für Rückführungsfragen Trier, Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz	AB PEB / AB OAR / AB FR / AB Sicherheit
Ländervertreterin Schleswig-Holstein	Landesamt für Ausländerangelegenheiten	AB PEB/ AB FR/ AB Optimierung
Ländervertreterin Saarland	Ausländerbehörde Lebach	AB PEB / AB OAR/ AB Sicherheit
Ländervertreter Sachsen	Landesdirektion Sachsen	AB PEB/ AB OAR / AB Optimierung/ AB Sicherheit
Ländervertreterin Thüringen	Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz Thüringen	AB OAR / AB FR

Die Aufgaben des ZUR entsprechen den fünf Arbeitsbereichen, in die das ZUR gegliedert ist:

- Arbeitsbereich Freiwillige Rückkehr – Aufgaben: Ständige Informations- und Auskunftsstelle (Statistik freiwillige Rückkehr, Übersichten zu Förderprogrammen/Projekten freiwillige Rückkehr Bund, Länder, EU); Unterstützung der Länder unter anderem durch Vernetzung der Akteure und der Erarbeitung von Vorschlägen zur weiteren Verbesserung der Möglichkeiten der freiwilligen Rückkehr; Koordinierungsaufgaben;

- Arbeitsbereich Passersatzbeschaffung (PEB) – Aufgaben: Operative Passersatzbeschaffung (einschließlich Unterstützung von Sammelvorführungen und Expertenanhörungen); Analysen zum Verfahren der Passersatzpapierbeschaffung zu ausgewählten Herkunftsstaaten und Erarbeitung von Vorschlägen zu einer Verbesserung der PEB; Bestandsaufnahme und Weitergabe von Informationen zu Passersatzbeschaffungsmaßnahmen sowie zur Identitätsklärung; Zusammenstellung und Erarbeitung von Arbeitshilfen; Erfahrungsaustausch und Prozessoptimierung;
- Arbeitsbereich Sicherheit – Aufgaben: Ständige Kontaktstelle für Bund und Länder, Koordination der Informationsweitergabe und anlassbezogene Beratung; nachträgliche Begleitung von Einzelfällen der Arbeitsgemeinschaft (AG) Status; Begleitung von Einzelfällen des Bundes und der Länder; Zusammenstellung und Erarbeitung von Arbeitshilfen; Erfahrungsaustausch und Prozessoptimierung.;
- Arbeitsbereich Optimierung – Aufgaben: Sammlung, Aufbereitung und Weitergabe von Informationen (u. a. Beste Praktiken anderer Mitgliedstaaten); Unterstützung der Länder bei der Beteiligung an Identifizierungsmissionen der EU; Bündelung von Informationen zu EU-Programmen; Planung und Durchführungsunterstützung von Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen; Berichtswesen;
- Arbeitsbereich Operative Angelegenheiten der Rückführung – Aufgaben: Ermittlung des Bedarfs an Charterflügen, Unterstützung bei der Organisation und Durchführung von Charterflügen, Beteiligung an der Planung und Umsetzung von Charterflügen, die durch Länder oder den Bund organisiert werden (Koordinierungsaufgabe); Initiierung länderübergreifender Charterflüge mit herausgehobener Relevanz und deren operative Begleitung; Vorbereitung von Gesprächen mit Vertretern der Zielstaaten und Luftfahrtunternehmen mit dem Ziel, die Rückführung zu ermöglichen; Unterstützung bei der Erlangung von Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam.
- Zudem ist im ZUR die Geschäftsstelle für die Bund-Länder-Koordinierung eingerichtet (Umsetzung des Beschlusses aus der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 7. Februar 2017 zum Tagesordnungspunkt Asyl- und Flüchtlingspolitik, Rückkehrpolitik, dort zu Nummer 7, wonach das ZUR auf die AG Rück und die Bund-Länder-Koordinierungsstelle Integriertes Rückkehrmanagement aufsetzt).

Antwort zu Frage 31c:
Im „Leitfaden zur Verbesserung der Datenqualität im AZR" werden Inkonsistenzen über den gesamten Datenbestand des AZR aufgezeigt und Lösungswege zur Bereinigung dieser widersprüchlichen Speicherungen beschrieben. Ca. 50 Prozent der geschilderten Problemgruppen beziehen sich auf die Gruppe der Ausreisepflichtigen. Bei der Vorstellung des Leitfadens in 17 Workshops in den Bundesländern wurden ebenfalls Ansprechpartner für Datenqualität in den Bundesländern benannt. Die Bereinigungslisten wurden vom BAMF erstmalig im Mai 2017 an die Länder übersandt.

Den Bundesländern und Ausländerbehörden wurden im Anschluss an ihre jeweiligen Veranstaltungen Listen zur Überprüfung und Datenbereinigung zur Verfügung gestellt.

Der Einsatz des Lichtbildassistenten zielt auf die Qualitätssicherung der Asylverfahren ab. Mit ihm werden im Asylverfahrenssystem gespeicherte Lichtbilder biometrisch miteinander verglichen. Aufgetretene Lichtbildtreffer werden fachlich geprüft und nach Erforderlichkeit bereinigt. In diesem Zusammenhang wird der AZR-Datensatz mit den erhobenen Asyldaten abgeglichen. Liegt auch eine Doppelerfassung von AZR-Datensätzen vor, wird die Bereinigung der „Datensatzdublette" vorgenommen. Eine Zahlenerhebung zu den in diesem Zusammenhang bereinigten Dubletten liegt nicht vor.

Antwort zu Frage 31d:
In welchem Umfang die Länder von den unterschiedlichen Sanktionstatbeständen des § 1a Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Gebrauch machen, wird statistisch nicht erfasst. Das ZUR ist in seiner Zuständigkeit beschränkt auf Fragen im Zusammenhang mit Ausreisepflichtigen, während die Sanktionstatbestände des § 1a AsylbLG sich nicht nur auf Ausreisepflichtige beziehen.

Antwort zu Frage 31e:
Die ärztliche Begutachtung und Überprüfung der Reisefähigkeit bei Abzuschiebenden fällt in den Zuständigkeitsbereich der Länder. Im ZUR wurde daher am 31. Januar 2018 auf der Grundlage des Beschlusses aus der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 7. Februar 2017 zum Tagesordnungspunkt Asyl- und Flüchtlingspolitik, Rückkehrpolitik, dort zu Nummer 13, ein Workshop terminiert, in dem Vertreter der Länder und des Bundesministeriums des Innern gemeinsam das Thema „Verbesserungen des Verfahrens zur ärztlichen Begutachtung der Reisefähigkeit" besprachen. Das weitere Vorgehen richtet sich dann nach den daraus folgenden Ergebnissen.

Dies gilt auch für die Kontaktaufnahme mit dem Bundesministerium für Gesundheit oder der Bundesärztekammer.

Antwort zu Frage 31f:

Bei der Entwicklung eines Verfahrens zur möglichst vollständigen Erfassung sämtlicher Rückführungen und freiwilligen (auch nicht-geförderten) Ausreisen ergaben sich Fortschritte. Die für eine einheitliche Erfassungsmethode notwendigen Festlegungen sind identifiziert und waren dementsprechend im Januar 2018 Gegenstand einer Besprechung von Bund und Ländern mit dem Ziel, eine zeitnahe Umsetzung zu beauftragen. In diesem Zusammenhang wurden unter anderem ein Meldesystem der rein landesseitig geförderten Ausreisen und auch die Frage besprochen, wie valide Ausreisezahlen nicht geförderter Ausreisen ermittelt werden können.